

# Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

## 507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum:03.05.2018

### 1.-pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen .....	EUR	983,62
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	EUR	181,20
c) Presseagenturen .....	EUR	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	EUR	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	EUR	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	EUR	181,20
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	EUR	181,20
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	EUR	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	EUR	181,20

### 2.- Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme\* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen .....	0,0% (Promille)
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	0,0% (Promille)
c) Presseagenturen .....	1,5% (Promille)
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	1,5% (Promille)
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	1,5% (Promille)
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	1,5% (Promille)
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	1,5% (Promille)
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	1,5% (Promille)
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	1,5% (Promille)

### 3.- Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür in fester Betrag in Höhe von .....

.....	EUR	100,00
-------	-----	--------

### 4.-Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG

a) Fahrschulen .....	EUR	491,81
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	EUR	90,60
c) Presseagenturen .....	EUR	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	EUR	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	EUR	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	EUR	90,60
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	EUR	90,60
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	EUR	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	EUR	90,60

#### \*Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.  
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.